

**61-01/03**  
**Jürgen Bauer**

**UIB-SI-0040/2026** 97. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.02.2026, Teilbereiche II und III – Anlagen zur Wasserstoffherstellung und Energiespeicherung im südlichen Kavernenfeld Rüstringen -

**Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde keine Stellungnahme abgegeben. Auf Grundlage der nun vorliegenden Entwurfsunterlagen erfolgt nachfolgend eine Stellungnahme zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen.

Die Planung sieht die Ausweisung von Sonderbauflächen für Anlagen zur Wasserstoffherstellung (Elektrolyse) sowie für Energiespeicher (Großbatteriespeicher) vor. Bei den vorgesehenen Nutzungen handelt es sich typischerweise um Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterfallen können und daher in nachfolgenden Verfahren immissionsschutzrechtlich zu beurteilen sind.

Von den geplanten Anlagen können insbesondere durch technische Aggregate (z. B. Verdichter, Kühlanlagen, Wechselrichter) relevante Geräuschemissionen ausgehen. Die immissionsschutzfachliche Bewertung der zu erwartenden Geräuschemissionen ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung naturgemäß noch nicht abschließend möglich.

Es wird angeregt, im weiteren Verfahren eine schalltechnische Prognose zu erstellen und die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit der Wasserstoffherzeugung und dem Betrieb von Energiespeicheranlagen können – abhängig von der konkreten technischen Ausgestaltung – luftverunreinigende Stoffe sowie diffuse Emissionen auftreten.

Die immissionsschutzfachliche Bewertung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht abschließend möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Anforderungen der TA Luft einzuhalten und entsprechende Nachweise zu führen sind.

Aufgrund der geplanten Nutzung (insbesondere Wasserstoffherzeugung und -speicherung) kann eine Relevanz störfallrechtlicher Fragestellungen nicht ausgeschlossen werden. Die Prüfung entsprechender Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Störfall-Verordnung, erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit der hierfür verantwortlichen Fachbehörden (z. B. Gewerbeaufsichtsamt) in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass mögliche Auswirkungen auf Funkanwendungen berücksichtigt werden sollen und entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen sind. Die konkrete Bewertung bleibt ebenfalls den nachfolgenden Fachverfahren vorbehalten.

### Zusammenfassende Bewertung

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung **keine grundsätzlichen Bedenken**, sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im weiteren Verfahren sachgerecht berücksichtigt werden.

Die immissionsschutzfachliche Konfliktbewältigung kann nach derzeitiger Einschätzung auf Ebene der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung bleibt den nachfolgenden Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorbehalten.

Springwald  
36-02

### Gebühren

Zeitaufwand: 120 Minuten

Gebühren: keine (gem. § 5 BauGO Satz 2 Nr. 4)